

Bundesgesetzblatt²²⁸⁵

Teil I

G 5702

2012

Ausgegeben zu Bonn am 15. November 2012

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
6.11.2012	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (EU-Leerverkaufs-Ausführungsgesetz)	2286
	FNA: 4110-4, 4110-10, 7610-1 GESTA: D069	
7.11.2012	Gesetz zur Änderung des Geodatenzugangsgesetzes	2289
	FNA: 2129-52 GESTA: N031	
9.11.2012	Drittes Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften	2291
	FNA: 8601-3, 2330-14, 2330-34 GESTA: J025	
Hinweis auf andere Verkündungen		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34	2294
	Verkündungen im Bundesanzeiger	2294
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union	2295

Gesetz
zur Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012
über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps
(EU-Leerverkaufs-Ausführungsgesetz)

Vom 6. November 2012

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des
Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 30h bis 30j wie folgt gefasst:
 „§ 30h Überwachung von Leerverkäufen
 §§ 30i und 30j (weggefallen)“.
2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „die §§ 30h, 30i, 34b und 34c“ durch die Wörter „die §§ 34b und 34c“ ersetzt.
3. § 4a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird aufgehoben.
4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 20a“ das Komma gestrichen und wird die Angabe „§ 30h oder § 30j“ durch die Wörter „dieses Gesetzes oder die Artikel 12, 13 oder 14 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1),“ ersetzt.
5. § 30h wird wie folgt gefasst:
 „§ 30h
 Überwachung von Leerverkäufen

(1) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 236/2012. § 15 Ab-

satz 5a des Börsengesetzes bleibt unberührt. Soweit in der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 dieses Gesetzes, mit Ausnahme des § 7 Absatz 4 Satz 5 bis 8, des § 8 Absatz 1 Satz 3 und des § 9, entsprechend.

(2) Die Bundesanstalt übt die ihr nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 übertragenen Befugnisse aus, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Überwachung der Einhaltung der in der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 geregelten Pflichten erforderlich ist. Für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 beaufsichtigt die Bundesanstalt die entsprechenden Internetseiten des Bundesanzeigers.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach Absatz 2, auch in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über

1. Art, Umfang und Form von Mitteilungen und Veröffentlichungen von Netto-Leerverkaufspositionen nach den Artikeln 5 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012,
- 1a. die Beaufsichtigung der Internetseiten des Bundesanzeigers für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 sowie
2. Art, Umfang und Form der Mitteilungen, Übermittlungen und Benachrichtigungen gemäß Ar-

tikel 17 Absatz 5, 6 und 8 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012

erlassen.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung des Satzes 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.“

6. Die §§ 30i und 30j werden aufgehoben.

7. Dem § 31f wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen, wenn bei einem an seinem multilateralen Handelssystem gehandelten Finanzinstrument ein signifikanter Kursverfall im Sinne des Artikels 23 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 eintritt.“

7a. Nach § 34d Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf diejenigen Mitarbeiter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die ausschließlich in einer Zweigniederlassung im Sinne des § 24a des Kreditwesengesetzes oder in mehreren solcher Zweigniederlassungen tätig sind.“

8. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten und“ durch die Wörter „der Anzeigepflichten nach § 10, der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sowie“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflichten, deren Einhaltung nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen ist, hat der Prüfer die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Meldepflichten nach § 9 und der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten“ durch die Wörter „der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 unterliegenden Pflichten“ ersetzt.

9. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden Nummer 2 Buchstabe m, Nummer 5 Buchstabe f sowie die Nummern 14a und 14b aufgehoben und werden in Nummer 19a nach den Wörtern „nicht richtig“ ein Komma und die Wörter „nicht vollständig“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2c wird folgender Absatz 2d eingefügt:

„(2d) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 5 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 10, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

2. entgegen Artikel 6 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 10, eine Einzelheit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt,

3. entgegen Artikel 12 Absatz 1 oder Artikel 13 Absatz 1 eine Aktie oder einen öffentlichen Schuldtitel leer verkauft,

4. entgegen Artikel 14 Absatz 1 eine Transaktion vornimmt, oder

5. entgegen Artikel 15 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass er über ein dort genanntes Verfahren verfügt.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 18 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2 oder Artikel 21 Absatz 1 oder Artikel 23 Absatz 1 zuwiderhandelt.“

d) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe g bis i“ die Wörter „sowie des Absatzes 2d Nummer 3 bis 5“ eingefügt, wird nach den Wörtern „Absatzes 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a,“ die Angabe „c und m“ durch die Angabe „c und n“ ersetzt und werden nach den Wörtern „des Absatzes 2b Nummer 5 und 6“ die Wörter „ , des Absatzes 2d Nummer 1 und 2“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Geschäftsführung ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1), sofern Finanzinstrumente betroffen sind, die an einem regulierten Markt oder im Freiverkehr dieser Börse gehandelt werden. § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 ist insoweit nicht anwendbar.“

2. Dem § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Maßnahmen nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Kreditwesengesetzes

§ 29 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 9 des Geset-

zes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zudem hat er die Einhaltung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten und sonstigen Anforderungen der Artikel 5 bis 10 und 12 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1) zu prüfen.“

2. Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 6. November 2012

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Gesetz zur Änderung des Geodatenzugangsgesetzes

Vom 7. November 2012

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Geodatenzugangsgesetzes

Das Geodatenzugangsgesetz vom 10. Februar 2009 (BGBl. I S. 278) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) Gewässernetz (Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebiete und aller sonstigen Wasserkörper und hiermit verbundener Teilsysteme, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete; gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist, und in Form von Netzen),“.

b) Buchstabe u wird wie folgt gefasst:

„u) Produktions- und Industrieanlagen (Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) erfasste Anla-

gen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte),“.

2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Allgemeine Nutzung

(1) Geodaten und Geodatendienste, einschließlich zugehöriger Metadaten, sind vorbehaltlich der Vorschrift des § 12 Absatz 1 und 2 öffentlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Geodaten und Metadaten sind über Geodatendienste für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung geldleistungsfrei zur Verfügung zu stellen, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist oder vertragliche oder gesetzliche Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen. Geodatenhaltende Stellen des Bundes stellen einander ihre Geodaten und Geodatendienste, einschließlich zugehöriger Metadaten, geldleistungsfrei zur Verfügung, soweit deren Nutzung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erfolgt.

(3) Die Einzelheiten zur Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten, einschließlich zugehöriger Metadaten, werden in einer Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.“

3. § 13 wird aufgehoben.

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 16, 17 Absatz 8 sowie Artikel 21 Absatz 4 der Richtlinie 2007/2/EG zu erfüllen, soweit diese den Anwendungsbereich dieses Gesetzes betreffen, und
2. die Nutzungsbedingungen nach § 11 Absatz 3, insbesondere zu den Nutzungsrechten, zur Gewährleistung und zum Haftungsausschluss, festzulegen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 7. November 2012

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Peter Altmaier

Drittes Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften

Vom 9. November 2012

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 Nummer 26 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Wörter „einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist“ eingefügt.
2. § 23 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Aufdeckung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld sind die Kapitalerträge auszahlenden Stellen, denen ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied einen Freistellungsauftrag für Kapitalerträge erteilt hat, verpflichtet, der Wohngeldbehörde Auskunft über die Höhe der zugeflossenen Kapitalerträge zu erteilen. § 21 Absatz 3 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Ein Auskunftersuchen der Wohngeldbehörde ist nur zulässig, wenn auf Grund eines Datenabgleichs nach § 33 der Verdacht besteht oder feststeht, dass Wohngeld rechtswidrig in Anspruch genommen wurde oder wird und dass das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, auch soweit es dazu berechtigt ist, nicht oder nicht vollständig bei der Ermittlung der Kapitalerträge mitwirkt. Die Auslagen für Auskünfte von Kapitalerträge auszahlenden Stellen, die durch die Ermittlung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld entstanden sind, sollen abweichend von § 64 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch von der Person, die Wohngeld zu erstatten hat, erhoben werden.“
3. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. ob, mit welchem Wohnungsstatus und von welchem Zeitpunkt an ein Haushaltsmitglied unter der Anschrift der Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird oder geleistet wird oder wurde, bei der Meldebehörde gemeldet ist oder nicht mehr gemeldet ist und unter welcher neuen Anschrift es gemeldet ist,“.
 - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „ob und für welche Zeiträume“ durch die Wörter „ob, für welche Zeiträume und bei welchem Arbeitgeber“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „der Wohnung,

für die Wohngeld beantragt oder bewilligt wurde“ eingefügt.

- bbb) Im Satzteil nach Nummer 6 werden die Wörter „die für die Meldedaten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 zuständigen Stellen“ durch die Wörter „an die Meldebehörden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „(zentralen Landesstelle)“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 4, 6 und 7 genannten und die für die Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 zuständigen Stellen sowie die Meldebehörden führen den Datenabgleich durch und übermitteln die Daten über Feststellungen im Sinne des Absatzes 2 an die Wohngeldbehörde oder die zentrale Landesstelle oder über die zentrale Landesstelle an die Wohngeldbehörde.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „die nach § 52 Absatz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 118 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übermittelten Daten sowie“ eingefügt und wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „die sonst nach Landesrecht für den Datenabgleich zuständige oder von der Landesregierung durch Rechtsverordnung oder auf sonstige Weise für den Datenabgleich bestimmte Stelle oder über eine dieser Stellen“ durch die Wörter „die zentrale Landesstelle oder über die zentrale Landesstelle“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Stelle“ durch die Wörter „zentrale Landesstelle“ ersetzt.
4. In § 34 Absatz 1 werden die Wörter „der wohngeldberechtigten Personen“ durch die Wörter „der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder“ ersetzt.
 5. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „Berichtszeitraum“ durch das Wort „Erhebungszeitraum“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, ihre jeweilige Beteiligung am Erwerbsleben und Stellung im Beruf sowie jeweils die Anzahl derjenigen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die

 - a) noch nicht 18 Jahre alt sind oder
 - b) mindestens 18 Jahre, aber noch nicht 25 Jahre alt sind;

ist mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen, sind auch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder und die Zahl

der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder Erhebungsmerkmale;“.

- c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. das jeweilige Geschlecht der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder;“.

- d) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. a) das monatliche Gesamteinkommen, die Freibeträge nach § 17 und die Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen nach § 18;

b) die Summe der positiven Einkünfte und der Einnahmen nach § 14 sowie die Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach § 16 für jedes einzelne zu berücksichtigende Haushaltsmitglied;

im Fall einer nach den §§ 7 und 8 Absatz 1 vom Wohngeld ausgeschlossenen wohngeldberechtigten Person ist die Art der beantragten oder empfangenen Leistung nach § 7 Absatz 1 Erhebungsmerkmal;“.

6. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Berichtszeitraums“ durch das Wort „Erhebungszeitraums“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Berichtszeitraum“ durch das Wort „Erhebungszeitraum“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Berichtszeitraums“ durch das Wort „Erhebungszeitraums“ ersetzt.

7. In § 38 Nummer 3 werden nach dem Wort „regeln“ die Wörter „; dabei kann auch geregelt werden, dass die Länder der Datenstelle die Kosten für die Durchführung des Datenabgleichs zu erstatten haben“ eingefügt.

8. Dem § 41 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist über einen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen dieses Gesetzes oder der

Wohngeldverordnung gestellten Wohngeldantrag, einen Antrag nach § 27 Absatz 1 oder in einem Verfahren nach § 27 Absatz 2 zu entscheiden und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen dieses Gesetzes oder der Wohngeldverordnung, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

§ 22 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), das zuletzt durch Artikel 87 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Buchstabe b werden nach dem Wort „Wohnungsbindungsgesetzes“ die Wörter „oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften“ eingefügt.
2. In Absatz 4 erster Halbsatz werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes“ die Wörter „oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Wohnraumförderung-Überleitungsgesetzes

In § 2 Absatz 2 des Wohnraumförderung-Überleitungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2100) werden nach den Wörtern „vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2012 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist,“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 4, 5 und 6 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es
ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 9. November 2012

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 34, ausgegeben am 14. November 2012

Tag	Inhalt	Seite
8.11.2012	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Juli 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bermuda über den Auskunftsaustausch in Steuersachen GESTA: XD048	1306
8.11.2012	Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montserrat über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch GESTA: XD049	1321
10.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	1333
10.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	1334
15.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1335
15.10.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1335
16.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)	1336

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
25. 10. 2012 Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweihundertzweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Hubschrauberlandeplatz Donauwörth) FNA: 96-1-2-232	BAnz AT 05.11.2012 V1	7. 2. 2013

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
12. 7. 2012	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 946/2012 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Verfahrensvorschriften für von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Ratingagenturen auferlegte Geldbußen, einschließlich der Vorschriften über das Recht auf Verteidigung und Fristen ⁽¹⁾	L 282/23	16. 10. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 10. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 947/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2368/2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten	L 282/27	16. 10. 2012
15. 10. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 948/2012 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1180/2008 zur Einführung eines Systems der Informationsübermittlung über bestimmte Rind- und Schweinefleischlieferungen nach dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation	L 282/39	16. 10. 2012
4. 10. 2012	Verordnung (EU) Nr. 936/2012 der Kommission zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens	L 283/1	16. 10. 2012
11. 10. 2012	Verordnung (EU) Nr. 951/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Rotbarsch in den EU- und den internationalen Gewässern des Gebiets V sowie in den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 284/1	17. 10. 2012
11. 10. 2012	Verordnung (EU) Nr. 953/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Hering in den EU-, den norwegischen und den internationalen Gewässern der Gebiete I und II für Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 284/5	17. 10. 2012
11. 10. 2012	Verordnung (EU) Nr. 954/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Schwarzen Heilbutt in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV sowie in den EU- und den internationalen Gewässern der Gebiete Vb und VI für Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 284/7	17. 10. 2012
11. 10. 2012	Verordnung (EU) Nr. 955/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Rotbarsch im NAFO-Gebiet 3M für Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 284/9	17. 10. 2012
17. 10. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 957/2012 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 hinsichtlich der Streichung der Niederländischen Antillen aus der Liste von Drittländern, aus denen das Verbringen von Sendungen mit Rohmilch und Milch-erzeugnissen in die Union zulässig ist ⁽¹⁾	L 287/5	18. 10. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
9. 10. 2012 Verordnung (EU) Nr. 967/2012 des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Sonderregelungen für nicht ansässige Steuerpflichtige, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen	L 290/1	20. 10. 2012
19. 10. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 968/2012 der Kommission zum Aufschlag der von Frankreich in der Fangsaison 2011/2012 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zurückbehaltenen Mengen auf die Fangquoten für Sardellen im Golf von Biscaya in der Fangsaison 2012/2013	L 290/8	20. 10. 2012